



SPD-Fraktion Ginsheim-Gustavsburg, Am Alten Sportplatz 24, 65462 Ginsheim-Gustavsburg

An den
Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Thorsten Siehr
Gustav-Adolf-Str. 14
65462 Ginsheim-Gustavsburg

Für die den Antrag stellenden
Fraktionen:
Melanie Wegling
Fraktionsvorsitzende
SPD-Fraktion Ginsheim-Gustavsburg

Fon : (06144) 4 02 25 02
m.wegling@spd-gigu.de

18.09.2021

Änderungsantrag zur Beratung und Beschlussfassung für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung am 16.09.2021

Gemeinsamer Änderungsantrag zum Antrag der SPD (Vorl.-Nr. 2021/0328), sowie der DIE LINKE (Vorl.-Nr. 2021/0337): Lärmberechnung auf der L3040, sowie K201 zwecks Prüfung einer verkehrsbehördlichen Anordnung zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

folgenden Änderungsantrag bitten wir in die Beratungen der Stadtverordnetenversammlung am 23.09.2021 aufzunehmen:

Hessen Mobil wird beauftragt für den Bereich zwischen der Apotheke und der Einmündung Gerhart-Hauptmann-Straße eine Lärmberechnung auf der L3040, sowie ab der Einmündung in die Rheinstraße bis zum Ortsausgangsschild in Richtung Bischofsheim auf der K201, zwecks Prüfung einer verkehrsbehördlichen Anordnung zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h durchzuführen.

Begründung:

Die Straßenverkehrsbehörde kann gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken. Dies können verkehrliche Anordnungen, wie zum Beispiel Geschwindigkeitsbeschränkungen sein.

Nach § 45 Abs. 9 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm beschränken, wenn aufgrund der

besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der jeweils zu schützenden Rechtsgütern – hier also des Lärmschutzes – übersteigt.

Die Grenze der Zumutbarkeit wird jedoch nach allgemeiner Auffassung durch keinen bestimmten Schallpegel bestimmt. Für die Beurteilung der Frage, wann die Zumutbarkeit einer Lärmbelastung im Sinne einer besonderen Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO überschritten wird, können jedoch die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung herangezogen werden.

Bei Überschreitung eines Immissionsgrenzwertes ist die zuständige Straßenverkehrsbehörde verpflichtet im Einzelfall zu prüfen, ob und welche verkehrsbeschränkenden Maßnahmen geeignet sind, die Lärmbelastung für die Anwohner spürbar zu verringern.

Eine Verpflichtung zum Anordnen von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen besteht für die Straßenverkehrsbehörde in der Regel dann, wenn nicht nur die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16 BImSchV, sondern darüber hinaus auch die Orientierungswerte in Nr. 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV (VkBf. 2007, 767) am Immissionsort überschritten werden.



Abbildung: Geschwindigkeitsreduzierung aufgrund Lärmschutzes

gez.
Melanie Wegling
Fraktionsvorsitzende
SPD GiGu

gez.
Jochen Capalo
Fraktionsvorsitzender
FW GiGu

gez.
Verena Scholian
Fraktionsvorsitzende
DIE LINKE.

gez.
Christina Gohl
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN